

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KURATORIUM
DER
POLYTECHNISCHEN GESELLSCHAFT E.V.
FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsordnung für das Kuratorium der Polytechnischen Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main

1 Allgemeines

Das Kuratorium führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Polytechnischen Gesellschaft e.V., Frankfurt am Main (nachstehend „**Polytechnische Gesellschaft**“), und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten untereinander und mit den übrigen Organen und Mitarbeitern der Polytechnischen Gesellschaft vertrauensvoll und kollegial zum Wohle der Polytechnischen Gesellschaft zusammen.

2 Aufgaben

2.1 Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. Es legt die Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands fest. Es erlässt Verwaltungsvorschriften für die unselbständigen Institute der Polytechnischen Gesellschaft und bestimmt die Mitglieder für deren Verwaltungsausschüsse nach Maßgabe der Satzung der Polytechnischen Gesellschaft (nachstehend „**Satzung**“).

2.2 Das Kuratorium hat darüber hinaus folgende Aufgaben (§ 9 Abs. 3 der Satzung):

- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern der Polytechnischen Gesellschaft im Benehmen mit dem Aufnahmeausschuss;
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Ehrenplakette;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes; zur Sitzung des Kuratoriums, in der der Jahresabschluss besprochen wird, sollte der Abschlussprüfer eingeladen werden;
- Verwendung des Jahresergebnisses;
- Verabschiedung des Mittelverwendungsplanes;
- Eingehung einmaliger Verbindlichkeiten von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 50.000,00 im Einzelfall; in besonderen Fällen kann das Kuratorium auf Antrag des Vorstands über den Höchstbetrag hinausgehen; darüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten;
- Entgegennahme und Prüfung von Berichten des Vorstands über Risiken von Mittelanlage und Mittelverwendung;

- Maßnahmen zur Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung der Angelegenheiten der Polytechnischen Gesellschaft oder der Geschäftsführung ihrer unselbständigen Institute festgestellt wurden und zur Deckung etwaiger Fehlbeträge;
- alle sonstigen in der Satzung erwähnten Sonderfragen.

2.3 Das Kuratorium und seine Ausschüsse sind befugt, in Abstimmung mit dem Vorstand der Polytechnischen Gesellschaft die Unterstützung sach- und fachkundiger Personen in Anspruch zu nehmen, sofern ihnen dies zur Wahrung der Interessen der Polytechnischen Gesellschaft erforderlich erscheint.

3 Unterrichtung und Zusammenarbeit

3.1 Der Vorstand hat das Kuratorium über die Angelegenheiten der Polytechnischen Gesellschaft und ihrer Tochterinstitute zu unterrichten (§ 9 Abs. 3, Satz 4 der Satzung).

3.2 Werden dem Vorsitzenden wichtige Ereignisse bekannt, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Polytechnischen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet er das Kuratorium unverzüglich und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums ein. Werden entsprechende Ereignisse einem Kuratoriumsmitglied bekannt, unterrichtet es unverzüglich den Vorsitzenden, im Falle der Unerreichbarkeit dessen Stellvertreter.

4 Innere Ordnung des Kuratoriums

4.1 Der Vorsitz des Kuratoriums wird durch die Satzung geregelt. (§§ 9 und 16)

4.2 Das Kuratorium wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt.

4.3 Gewählt wird per Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. In diesem Falle ist eine geheime Wahl durchzuführen.

4.4 Das Kuratorium kann nach Maßgabe von Ziff. 7 dieser Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten.

5 Sitzungen des Kuratoriums

5.1 Das Kuratorium soll mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammenkommen (§ 9 Abs. 4 der Satzung). Zu Beginn des Kalenderjahres werden vier Sitzungstermine (jeweils einer im Quartal) vereinbart. Das Kuratorium muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies fordern.

5.2 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. Die Einladung ist mit einer Frist von in der Regel einer Woche mit einfachem Brief oder per E-Mail zu versenden (§ 9 Abs. 4 der Satzung). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und eine Kuratoriumssitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.

- 5.3** Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 5.4** Das Kuratorium kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
- 5.5** Der Vorstand der Polytechnischen Gesellschaft kann als Gast an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung des Kuratoriums im konkreten Einzelfall. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt; § 16 der Satzung bleibt hiervon unberührt. Das Kuratorium kann den Vorsitzenden des Institutsbeirats zu seinen Sitzungen einladen und anhören. Der Vorsitzende des Institutsbeirats hat das Recht, eine Anhörung im Kuratorium zu erlangen (§ 9 Abs. 8 der Satzung).
- 5.6** Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bestimmt zu Beginn der Sitzung aus den Mitgliedern des Kuratoriums einen Protokollführer (§ 9 Abs. 5 der Satzung). Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind. Bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen ist entsprechend zu verfahren. Das Protokoll soll innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung bzw. Abstimmung vorliegen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls Änderungs- oder Ergänzungswünsche zum Protokoll beim Vorsitzenden des Kuratoriums anmelden.

6 Beschlussfassung

- 6.1** Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bestimmt die Art der Abstimmung.
- 6.2** Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder erschienen sind (§ 9 Abs. 6 der Satzung).
- 6.3** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst (§ 9 Abs. 6 der Satzung), wenn nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 9 Abs. 6 der Satzung). Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 6.4** Der Vorsitzende kann bei eilbedürftigen Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung anordnen (§ 9 Abs. 6 der Satzung). Hierzu zählen Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sowie per Telefax, Telefon, E-Mail oder Videokonferenz. Für die Dokumentation der Abstimmung gilt Ziff. 5.6 entsprechend.
- 6.5** Der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, ist ermächtigt, im Namen des Kuratoriums die zur Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben.
- 6.6** Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesenden Kuratoriumsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 14 Tagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre

Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Kuratoriumsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.

7 Ausschüsse

- 7.1** Das Kuratorium kann zur Vorbereitung von Entscheidungen des Kuratoriums aus seiner Mitte ständige Ausschüsse oder zeitlich befristete Sonderausschüsse (nachstehend gemeinsam „**Ausschüsse**“ genannt) bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Kuratoriums.
- 7.2** Sind Ausschüsse eingerichtet, erfolgen die Wahlen zur ihrer Besetzung regelmäßig in der ersten Sitzung nach jeder Neuwahl des Kuratoriums. Unterbleibt in dieser Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat das Kuratorium unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung, Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
- 7.3** Für die Ausschüsse gelten - soweit in dieser Ziff. 7 nichts abweichendes bestimmt ist - die das Kuratorium betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Kuratoriums tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- 7.4** Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, wobei ihm ein Stimmrecht nur zusteht, wenn er dem betreffenden Ausschuss angehört.
- 7.5** Die Vorsitzenden der Ausschüsse können um die Anwesenheit des Vorstands der Polytechnischen Gesellschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder in den Ausschusssitzungen ersuchen. Der Präsident der Polytechnischen Gesellschaft ist, auch wenn er nicht zugleich Vorsitzender des Kuratoriums ist (vgl. § 16 der Satzung), berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse als Gast teilzunehmen, vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung des Ausschusses im konkreten Einzelfall.
- 7.6** Dem Kuratorium ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten die angemessenen Auslagen erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im Kuratorium entstehen. Im übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

9 Benennung von Wahlvorschlägen

Das Kuratorium und der Vorstand haben gemeinsam der Mitgliederversammlung der Polytechnischen Gesellschaft Vorschläge für die Neubesetzung frei werdender Kuratoriumssitze zu unterbreiten (§ 9 Abs. 9 der Satzung). Die weitere Abstimmung mit dem Vorstand

obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden.

10 Zusammenwirken mit anderen Organen

- 10.1** Gelangt das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Beschluss einer Mitgliederversammlung, an der weniger als ein Sechstel der Mitglieder teilgenommen haben, mit den Interessen der Polytechnischen Gesellschaft nicht vereinbar ist, kann das Kuratorium von seinem Widerspruchsrecht (§ 8 Abs. 8 der Satzung) Gebrauch machen. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich dem Präsidenten und - sofern der Präsident die betreffende Mitgliederversammlung nicht geleitet hat - dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- 10.2** Verlangt der Vorsitzende des Institutsbeirats Anhörung im Kuratorium (§ 9 Abs. 8 der Satzung), hat der Vorsitzende des Kuratoriums diesem Verlangen spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Kuratoriumssitzung nachzukommen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einzuberufen.
- 10.3** Der Vorsitzende des Kuratoriums kann bei Bedarf von seinem Recht Gebrauch machen, an den Sitzungen des Institutsbeirats teilzunehmen (§ 13 Abs. 5 der Satzung). Er kann sich im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

11 Verschwiegenheitspflicht

- 11.1** Die Mitglieder des Kuratoriums haben über die ihnen als Kuratoriumsmitglied bekannt gewordenen Umstände, deren Offenbarung die Interessen der Polytechnischen Gesellschaft oder ihrer selbständigen und unselbständigen Institute (Anlage 1 zur Satzung) beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen und persönliche Äußerungen der einzelnen Kuratoriumsmitglieder sowie etwaiger Gäste.
- 11.2** Beabsichtigt ein Mitglied des Kuratoriums, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Kuratoriums darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Kuratoriums hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Meinungsbildung des Kuratoriums herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Kuratoriumsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Nur bei einer zustimmenden Stellungnahme des Kuratoriums ist die Weitergabe der Informationen zulässig.

12 Interessenkonflikte

- 12.1** Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 12.2** Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Interesse der Polytechnischen Gesellschaft verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.

12.3 Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Kuratorium offenzulegen.

Frankfurt am Main, den 8. April 2010